

III b - 175/4

Innsbruck, am 5. Februar 1951.

Betrifft: Agrargemeinschaft [REDACTED] in Ostt.
vorläufige Regelung.

An die

Bezirkshauptmannschaft

in L i e n z / O.

Im abgelaufenen Jahr wurden in Stronach und Iselberg auf Grund ordnungsgemäss gestellter Anträge und nach durchgeführter mündlicher Verhandlungen Agrargemeinschaften gebildet. Die diesbezüglichen Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen und wurden gemäss § 38 (2) Flurverfassungslandesgesetz vom 6.6.1935, LGBl. Nr. 42, die bezüglichen Eintragungen im Grundbuch beantragt und vom Bezirksgericht Lienz mit Beschluss vom 26.6. bzw. 15.12. 1950 vollzogen.

Von den Agrargemeinschaften [REDACTED] und [REDACTED] ist am 29.1. lfd. Js. anher Bericht eingelangt, dass anlässlich der Gemeinderatssitzung am 21.1.1951 zu der ausser den Gemeinderäten auch mehrere Aussenstehende erschienen waren, verschiedene ehrenrührige Äusserungen und Anschuldigungen gefallen seien, wie " die Bauern hätten den Wald gestohlen und geraubt, " Insbesondere aber haben sich die Gemeinderäte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] zur diskriminierenden Äusserung: " die Bildung der Agrargemeinschaften sei ein Schwindel und eine Gaunerei " hinreissen lassen.

Es bedarf keiner besonderen Feststellung, dass die Bildung von Agrargemeinschaften bzw. die vorläufige Regelung i.S. des § 87 FLG. in die ausschliessliche Zuständigkeit des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde fällt.

Das Amt der Tiroler Landesregierung erachtet daher die vorerwähnten Äusserungen auch als gegen sich gerichtet und bestünde Anlass genug, die Sache gemäss § 495 StG. durch die Staatsanwaltschaft verfolgen zu lassen.

Im Einvernehmen mit der Abteilung I b wurde die Bereinigung der Angelegenheit jedoch in der Weise angeregt, dass innerhalb der Verjährungsfrist, also möglichst umgehend, i.S. des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1949 über do. Anordnung der Gemeinderat von [REDACTED] - [REDACTED] einberufen und insbesondere die drei Vor-

genannten zu dieser Sitzung geladen werden, wobei diese die anlässlich der Gemeinderatssitzung am 21.1.1951 vorgebrachten, ehrenrührigen Anschuldigungen, insbesondere die gegen die Behörde gerichteten diskriminierenden Äusserungen als vollkommen grundlos in einer entsprechenden Erklärung zurücknehmen, widrigenfalls die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung abgetreten werden müsste.

Es bedarf auch keines besonderen Hinweises, dass die Bildung von Agrargemeinschaften nur bei Vorliegen der im Gesetzes geforderten Voraussetzungen erfolgt,

Zur do. Orientierung und zur Widerlegung aller wider besseren Wissens erhobenen Behauptungen sei jedoch im Gegenstande nachstehende Tatsache noch ausdrücklich festgehalten :

Im Grundbuchs-anlegungsprotokoll Nr. 35 und Nr. 17 heisst es wörtlich : " Den angeführten Höfebesitzern (diese sind dort namentlich und erschöpfend aufgezählt und decken sich mit den Antragstellern) wird bekanntgegeben, dass die [REDACTED] Waldungen auf Grund des Gubernals-Dekretes vom 20.10.1948, Zl. 22258 grundbücherlich als Eigentum der bisherigen Besitzer zu behandeln ist." Hinsichtlich [REDACTED] heisst es im Protokoll Nr. 17 : " Die Fraktion [REDACTED], zwar politisch zur Gemeinde [REDACTED] gehörig, ist vermögensrechtlich aber von derselben getrennt und daher selbständig und hat eigenen Realbesitz."

Damit wird die Sach- und Rechtsfrage wohl eindeutig umrissen und ist kein Raum mehr für andere Deutungen gegeben, so dass damit einerseits und mit der angeregten Massnahme andererseits alle durch die Bildung der Agrargemeinschaften entstandenen Unstimmigkeiten bereinigt werden können.

Über das Ergebnis der anzuordnenden Gemeinderatssitzung wird Bericht erbeten.

Vom Amte der Landesregierung :

gez. : Dr. [REDACTED]